Alt Duvenstedt

Planvorhaben: 12. Änderung F-Plan (*) und B-Plan 17

Stand: 13.09.2023, 24.02.2025

Abwägungsvorschläge zu den folgenden Verfahrensschritten:

- Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit: 03.07.2023 – 11.08.2023

- Beteiligung der Öffentlichkeit - Informationsveranstaltung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am 12.12.2024

(*) Am 23.05.2024 wurde der Aufstellungsbeschluss für die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes geändert. Grund war, dass der Plangeltungsbereich vergrößert wurde. Dabei ist eine neue Ordnungsnummer für die Änderung des Flächennutzungsplanes vergeben worden. Fortan die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Teil I
Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden - inhaltliche Belange, Anregungen und Hinweise

Die folgenden Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben eine Stellungnahme abgegeben, in der inhaltliche Belange vorgetragen sowie Anregungen und Hinweise mitgeteilt werden:

Nr.	Behörden/TöBs	Datum der Stellungnahme
1	Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde	10.08.2023
2	Abwasserzweckverband Wirtschaftsraum Rendsburg	08.08.2023
3	AG-29 Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein	11.08.2023
4	Gemeinde Rickert über das Amt Fockbek	01.08.2023
7	Archäologisches Landesamt SH	19.07.2023
9	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	05.07.2023
13	Stadt Rendsburg – Fachdienst Stadtentwicklung	02.08.2023

Nr.	Behörden/TöBs	Datum der Stellungnahme
14	Dataport AöR	04.07.2023
15	Deutsche Telekom Technik	07.07.2023
18	Gebäudemanagement SH	07.07.2023
23	Kreis Rendsburg-Eckernförde - Regionalentwicklung	11.08.2023
25	Landesamt für Landwirtschaft - Untere Forstbehörde	04.08.2023
28	Landeskriminalamt Kampfmittelräumdienst SH	03.07.2023
29	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	24.07.2023
30	Ministerium für Inneres - Landesplanungsbehörde	11.09.2023
31	Ministerium für Inneres – Städtebau und Ortsplanung - Städtebaurecht	11.09.2023
32	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH	26.07.2023
34	Schleswig-Holstein Netz AG	10.08.2023
36	Vodafone GmbH 3 Stellungnahmen 12. Änd. FNP und B-17	31.07.2023
37	WaBo Duvenstedt	02.08.2023
40	Deutsche Bahn AG	11.07.2023
41	Eisenbahn-Bundesamt	28.07.2023
43	Wasser- und Bodenverband Obere Sorge	07.07.2023

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden - keine Abgabe einer Stellungnahme

Die folgenden Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben **keine Stellungnahme** abgegeben:

Nr.	Behörde/TöB/Nachbargemeinde
5	Gemeinde Lohe-Föhrden über das Amt Hohner Harde
6	Gemeinden Owschlag, Neu Duvenstedt, Holzbunge, Ahlefeld, Bistensee und Borgstedt
8	BUND
10	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
11+12	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn
16	EON Netz AG
17	Freiwillige Feuerwehr Alt Duvenstedt
19	Gemeinde Fockbek
20	GVG Glasfaser GmbH
21	Handwerkskammer Flensburg
22	Industrie- und Handelskammer
24	Landesamt für Denkmalpflege SH
26	Landesamt für Landwirtschaft – LFU – Technischer Umweltschutz
27	Landesamt für Vermessung und Geoinformation SH
33	NABU SH

Nr.	Behörde/TöB/Nachbargemeinde
35	Stadtwerke Rendsburg
38	Zweckverband für die Breitbandversorgung im Mittleren SH
39	DB Netz AG
42	Norddeutsche Verkehrsbetriebe

Teil II
Private Stellungnahmen

Es wurde keine private Stellungnahme abgegeben.

Teil I

Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

Inhaltliche Belange, Anregungen und Hinweise

	Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
1	**Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde** **Stellungnahme vom 10.08.2023**	
	Vielen Dank für die Beteiligung an dem vorstehend genannten Planvorhaben. Zu der geplanten12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Alt Duvenstedt gibt es aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken und Anregungen.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen und Hinweise vorgebracht.
2	**Abwasserzweckverband Wirtschaftsraum Rendsburg** **Stellungnahme vom 08.08.2023**	
	Für den Abwasserzweckverband Wirtschaftsraum Rendsburg als Träger der Schmutzwasser-beseitigung gebe ich zu o. g. Verfahren folgende Stellungnahme ab: Das B-Plan Gebiet Nr. 17 -"Otterbeksweg/Hunnenkamp" in der Gemeinde Alt Duvenstedt ist als Allgemeines Wohngebiet vorgesehen. In der Straße "Otterbeksweg" befindet sich ein SW-Kanal des AZV WR RD. Der SW-Kanal PVC DN 150 und das vorh. Abwasserpumpwerk sind ausreichend dimensioniert. *Auf den als Anlage beigefügten SW-Kanalkatasterauszug wird verwiesen.* Die Anschlusshöhe des SW-Kanals beträgt im südlichen Bereich des B-Planes Nr.17 ca. 5,00 mNHN. Da das vorh. Gelände in westlicher Richtung abfällt, wird ein Anschluss im Freigefälle nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht möglich sein. Das anfallende Abwasser ist über eine Freigefällekanal in einem Abwasserpumpwerk zu sammeln und über eine Druckleitung in den vorh. SW-Kanal im Otterbeksweg zu fördern. Ein Standort für das Pumpwerk ist im Tiefpunkt auszuweisen (süd-/ westlicher Bereich) unter Berücksichtigung sonstiger Belange bzw. vorgesehener Nutzung. Bei Vorhandensein einer direkt angrenzenden Aufstellfläche für ein Betriebsfahrzeug muss die Fläche auf mindestens 8,0x4,0m ausgelegt sein und gemäß Zusammenarbeitsvertrag dem AZV durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt werden. Hinweis mögliche Alternative: Es wäre zu prüfen, ob ein Anschluss an den vorh. SW-Kanal (Sohlhöhe ca. 4,14 mNHN) über den Hunnenkamp zwischen Grundstück Nr. 12 und 14 ggf. möglich und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt. Die Schmutzwasserentsorgung wurde durch den Erschließungsplaner geprüft. Das Konzept sieht eine Schmutzwasserentsorgung über ein Pumpwerk i.V.m. einer Druckleitung vor. Die Lage der Pumpstation ist im Bebauungsplan festgelegt.

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise		Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
	wirtschaftlicher wäre. Hierfür sind zusätzliche Flächen (u.a. Flurstück 110/2) für die Trasse des SW-Kanals erforderlich und müssten im B-Plan mit aufgenommen werden bzw. es sind Leitungsrechte grundbuchlich und im Baulastenverzeichnis zu sichern.	
3	**AG-29 Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in SH** **Stellungnahme vom 11.08.2023**	
	Vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung. Die AG-29 nimmt wie folgt Stellung. Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.
	1 Die AG-29 bittet bereits an dieser Stelle, folgende Ergänzung vorzunehmen. Durch das 'Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften' wurde mit Artikel 1 - Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes - Nr. 13 der § 41a 'Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen' ergänzt. Danach sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlangen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind. Daher ist folgende Festsetzung in den Text (Teil B) der Satzung aufzunehmen: Für die Außenanlagen sind fledermaus- und insektenfreundliche Leuchtmittel mit ausschließlich warm-weißem Licht bis maximal 3.000 Kelvin und geringen UV- und Blaulicht-anteilen zu verwenden. Die Beleuchtung ist in möglichst geringer Höhe anzubringen und nach unten abstrahlend auszurichten.	Beleuchtung. Eine Festsetzung (Teil B Text) wird im Planwerk aufgenommen. *<u>Grundstücksbeleuchtung</u>* *Außenbeleuchtungen sind mit insekten- und fledermausfreundlichen, nach unten abstrahlenden Lichtquellen, mit Lichttemperaturen bis zu maximal 3.000 Kelvin auszustatten.*
	2 Da gemäß den Aussagen der Planunterlagen eine anhaltende Nachfrage nach Wohnraum besteht, ist u. E. die Bebauung mit Einzelhäusern zu beschränken (lediglich sechs Grundstücke sind für Mehrfamilienhäuser vorgesehen). Ihr Ressourcen- und Flächenverbrauch ist sehr hoch, sie widersprechen somit den gesetzlichen Vorgaben, die einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden definieren (§	Einzelhäuser/ Geschosswohnungsbau Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das gemeindliche Planungsziel ist, dass über den Bebauungsplan eine maßvolle wohnbaulich und ortstypische Entwicklung in der Gemeinde erfolgen soll.

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise		Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
	1a Abs. 2 BauGB). Bei Mehrfamilienhäusern entstehen mehr Wohneinheiten bei gleicher Grundfläche und geringerem Ressourcenverbrauch. Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.	Ein höherer Anteil an Geschosswohnungsbauten, abweichend zum vorgelegten Entwurf, wird seitens der Gemeinde nicht gesehen.
4	**Gemeinde Rickert über das Amt Fockbek** **Stellungnahme vom 02.08.2023**	
	Für die Gemeinde Rickert werden im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu der Aufstellung des B-Plans 17 sowie der 12. Änderung des F-Plans der Gemeinde Alt Duvenstedt keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen und Hinweise vorgebracht.
7	**Archäologisches Landesamt SH** **Stellungnahme vom 19.07.2023**	
	Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Vor dem Beginn von Erdarbeiten muss die Fläche jedoch durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein untersucht und vorhandene Denkmale geborgen und dokumentiert werden. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Absprache möglichst frühzeitig getroffen werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich anschließenden Bauablauf entstehen. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen. Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Frau Mirjam Briel (Tel.: 04551 - 8948673; E-Mail: mirjam.briel@alsh.landsh.de). Die Gemeinde Alt Duvenstedt hat die Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 17 beschlossen. Mit der Umsetzung dieser Planung sind bedeutende Erdarbeiten zu erwarten. Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine Stelle, von der bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Das archäologische Interessen-gebiet in diesem Bereich dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischen Denkmalen zu rechnen ist und das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein bei Maßnahmen beteiligt werden muss. Für die überplante Fläche liegen zureichende Anhaltspunkte vor, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden kann. Die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt. Das archäologische Landesamt weist darauf hin, dass die Fläche vor Beginn von Erdarbeiten untersucht werden muss. Die archäologische Voruntersuchung erfolgte. Eine Freigabe mit dem Schreiben vom 26.11.2024 liegt vor. Die nachstehenden Hinweise werden berücksichtigt und in den Planunterlagen, insbesondere in den Begründungen, eingearbeitet.

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise		Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
	Fläche liegt im Nahbereich mehrerer Einzelfunde und einer Siedlungsfläche, die in der Archäologischen Landesaufnahme verzeichnet sind. Zudem befindet sich das Areal in einer Siedlungsgunstlage (in geringer Entfernung zu einem nordwestlich anschließenden Geländesporn in ehemaliger Uferrandlage sowie in der südwest-lichen Hanglage an einer sich nordöstlich anschließenden, seichten Geländeerhebung). Archäologische Kulturdenkmale können nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sein. Erdarbeiten an diesen Stellen bedürfen gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015 der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein. Nach Abwägung der Belange des Verursachers mit denen des Denkmalschutzes stehen aus unserer Sicht an dieser Stelle keine Gründe des Denk-malschutzes einer Genehmigung entgegen. Sie ist daher gem. § 13 Abs. 2 DSchG SH zu erteilen. Die Genehmigung wird mit Auflagen in Form von archäologischen Untersuchungen gem. § 13 Abs. 4 DSchG SH versehen, um die Beeinträchtigungen von Denkmalen zu minimieren. Das Denkmal kann der Nachwelt zumindest als wissenschaftlich auswertbarer Datenbestand aus Dokumentation, Funden und Proben in Sinne eines schonenden und werterhaltenen Umgangs mit Kulturgütern (gem. § 1 Abs. 1 DSchG SH) und im Sinne des Dokumentationsauftrags der Denkmalpflege (gem. § 1 Abs. 2 DSchG SH) erhalten bleiben. Eine archäologische Untersuchung ist vertretbar, da die vorliegende Planung unter Einhaltung der Auflagen umgesetzt werden kann. Die Konfliktlage zwischen vorliegender Planung und zu vermutenden Kulturdenkmalen wird dadurch gelöst, dass archäologische Untersuchungen an den Stellen durchgeführt werden, an denen Denkmale zu vermuten sind. Der Verursacher des Eingriffs hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf	

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise		Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
	oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	
9	**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** **Stellungnahme vom 05.07.2023**	
	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen und Hinweise vorgebracht.
13	**Stadt Rendsburg – Fachdienst Stadtentwicklung** **Stellungnahme vom 02.08.2023**	
	Im Rahmen der o.g. Bauleitplanungen beabsichtigt die Gemeinde Alt Duvenstedt die planungs-rechtlichen Voraussetzungen für die Arrondierung des bebauten Ortsgebietes am nördlichen Siedlungsrand durch Wohnbebauung zu schaffen. Die der vorliegenden Planungen zugrunde liegende Fläche wurde in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für die Gemeinde Alt Duvenstedt auf Grundlage des Innenbereichs- und Entwicklungsgutachtens nicht berücksichtigt. Da die Gemeinde jedoch keinen Zugriff auf die zur Entwicklung ausgewiesenen Flächen hat und die Flächen, auf die sie Zugriff hat, nicht für die Deckung des dringenden Wohnraumbedarfs ausreichen, soll die Fläche der o.g. Bauleitplanverfahren entsprechend entwickelt und ausgewiesen werden. Die den Geltungsbereich umfassende Fläche wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 9Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 4 BauNVO festgesetzt, um die Zielsetzung der Wohnraumschaffung mit der Bebauung dieses Gebietes zu erreichen. In dem Gebiet sollen in einem Bereich Einzel- oder Doppelhäuser entstehen und in einem anderen Bereich sind Mehrfamilien- und Reihenhäuser vorgesehen. Diese geplante Bauform entspricht der vorhandenen Siedlungs- und Baustruktur. Die o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Alt Duvenstedt entspricht nicht den beschlossenen Vorgaben der Gebietsentwicklungsplanung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg und wurde	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Innenbereichs- und Entwicklungsgutachten wurde im Jahr 2011 aufgestellt und 2017 aktualisiert. Es ist richtig, dass diese Fläche im Rahmen des Gutachtens nicht betrachtet wurde. Es ist jedoch festzustellen, dass nach 2017 weitere bauliche Entwicklungen erfolgten und der Zugriff (wie nebenstehend festgestellt), auf verbleibende Flächen bis dato fehlt. Kenntnisnahme. Abstimmung mit der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg erfolgte. Das

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise		Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
	nicht abgestimmt. Die Abstimmung der o.g. Bauleitplanung mit der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg hat noch zu erfolgen und ist dann textlich auch darzustellen. Sofern dieser Schritt erfolgt ist, werden von Seiten der Stadt Rendsburg dann keine Anregungen und Bedenken mehr vorgebracht.	Plangebiet ist in der aktuellen Fassung des Gebietsentwicklungsplanes berücksichtigt. Entsprechende Angaben bzw. Informationen werden in die Begründung eingearbeitet.
14	**Dataport AöR** **Stellungnahme vom 04.07.2023**	
	Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 03.07.2023 zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Alt Duvenstedt für das Gebiet „westlich der Straße, Otterbeksweg in einer Tiefe von ca. 80 Metern und nördlich der Bebauung an der Straße, Hunnenkamp in einer Tiefe von ca. 215 Metern“. Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen. Aufgrund der mir vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass in dem benannten Plangebiet keine Richtfunkstrecke von Dataport betrieben wird und somit **keine Beeinträchtigungen** vorliegen. Eine weitere Beteiligung von Dataport ist in diesem Bauleitverfahren nicht notwendig.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen und Hinweise vorgebracht. Keine weitere Beteiligung erforderlich.
15	**Deutsche Telekom Technik** **Stellungnahme vom 07.07.2023**	
	Wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: <u>Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten</u>: Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz: Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken geäußert. Die nachfolgenden Anregungen und Hinweise werden im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. der Umsetzung des Plangebietes beachtet.

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise		Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
	Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen, • dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =>50 MB zu ermöglichen, • dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, • dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird, • dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, **• dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden:** Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 11, Planungsanzeigen Fackenburger Allee 31b 23554 Lübeck Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung: T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de Bei Planungsänderungen bitten wir darum, uns erneut zu beteiligen.	
18	**Gebäudemanagement SH** **Stellungnahme vom 07.07.2023**	
	Die mir per Mail zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig-Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen und Hinweise vorgebracht.

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise		Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
	Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	
23	**Kreis Rendsburg-Eckernförde – Regionalentwicklung und Mobilität** **Stellungnahme vom 11.08.2023**	
	Zur vorliegenden Bauleitplanung, hier eingegangen am 03.07.2023, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung: • <u>Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität</u> (Regionalentwicklung)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Die Gemeinde Alt Duvenstedt plant die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebietes. Der ca. 15.300 m² große Geltungsbereich befindet sich im Norden der Gemeinde Alt Duvenstedt und nordwestlich der Straße ‘Otterbeksweg‘.	Kenntnisnahme.
	Da die präferierte Fläche nicht in der veralteten Fortschreibung geplanter oder wenigstens perspektivischer Wohngebiete aus dem Jahr 2017 des Innenbereichs- und Entwicklungsgutachtens enthalten ist und die Gemeinde Alt Duvenstedt der Entwicklungsagentur für den Wirtschaftsraum Rendsburg angehört, wird auf die Beteiligung der geplanten Fläche durch die Gremien der EA Wert gelegt.	Der Gebietsentwicklungsplan für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg ist fortgeschrieben worden. In der aktuellen Fassung (4. Fortschreibung 2023-2031) aus dem Juli 2023 ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17/ 16. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt worden. Im Planausschnitt für die Gemeinde Alt Duvenstedt (Seite 23 des Dokumentes) ist die Fläche, Otterbekweg West, mit der 1. Prioritätsstufe versehen. Der Entwicklungsrahmen wird mit 16 Wohneinheiten (WE) bestimmt.
	Es wird darauf hingewiesen, dass von einem veralteten Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1970 keine planungssteuernde Wirkung mehr ausgeht. Daher erscheint die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes sinnvoll.	Kenntnisnahme. Die Gemeinde wird sich zu gegebenem Zeitpunkt damit auseinandersetzen.
	Laut den Unterlagen der Regionalentwicklung des Kreises Rendsburg-Eckernförde gibt es bereits eine 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Alt Duvenstedt, die 2018 im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Nr. 15 als Berichtigung entstanden ist. Trotz mehrerer Nachfragen gab es bis heute weder vom Planungsbüro noch vom Bauamt der Gemeinde Fockbek diesbezüglich eine Antwort. Die Änderung des Flächennutzungs-planes sollte nummerisch fortlaufend erfolgen.	Kenntnisnahme. Eine Korrektur erfolgte, neue Ordnungsnummer ist die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	<u>Redaktioneller Hinweis:</u> In der Abbildung 4: Innenbereichs- und Entwicklungsgutachten der Gemeinde Alt Duvenstedt – GEP-Entwicklungskarte wird eine andere Fläche blau markiert und nicht die Fläche der Entwurfsskizzen 2020.	Eine Korrektur erfolgt.

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise		Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
	Es wird darum gebeten, die Papierausfertigungen farbig zu übersenden, um die farblichen Darstellungen besser erkennen und nachvollziehen zu können. Des Weiteren ist der Umweltbericht integraler Bestandteil der Begründung und sollte im weiteren Beteiligungsverfahren das Feld für die Unterschrift am Ende der Unterlage aufweisen.	Die Unterlagen (Ausdrucke) werden farbig zur Verfügung gestellt. Begründung und Umweltbericht werden zusammengefasst.
	• Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz (untere Denkmalschutzbehörde)	
	Von Seiten der Unteren Denkmalschutzbehörde bestehen bezüglich der vorliegenden Planung keine wesentlichen Bedenken. Aufgrund der Lage im Archäologischen Interessengebiet ist es jedoch im Gegensatz zur Formulierung in den Antrags-unterlagen dringend notwendig, dass vor jeglichen Erdarbeiten archäologische Untersuchungen durchgeführt werden, um eventuell vorhandene Funde und Befunde störungsfrei zu dokumentieren. Auf die Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes ist diesbezüglich besondere Rücksicht zu nehmen.	Vgl. Stellungnahme des archäologischen Landesamtes. Eine archäologische Voruntersuchung erfolgte, die Freigabe durch das archäologische Landesamt liegt vor.
	• Fachdienst Umwelt (untere Naturschutzbehörde)	
	Änderung des Flächennutzungsplans	
	Die Fläche ist in dem Innenentwicklungsgutachten nicht erfasst, d.h. eine „ortsarrondierende“ Wirkung liegt aufgrund der Außenbereichslage nicht vor. Zudem handelt es sich bei der Planung aufgrund des Knickbestands und der Knickqualität um einen erheblichen Eingriff, der in dem vorliegenden Entwurf naturschutzfachlich und -rechtlich nicht hinreichend berücksichtigt wird. Es gilt die Eingriffsvermeidung und -minimierung nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz.	Die Anregungen und Hinweise wurden berücksichtigt. Das Ergebnis der weiteren Ausarbeitung ist, dass die vorhandenen Knickstrukturen weitestgehend erhalten bleiben sollen. Der Bebauungsplan i.V.m. dem Umweltbericht zeigt auf, dass trotz der angrenzenden Bebauung die Knicks nicht entwidmet werden sollen. Maßnahmen zur Erhaltung sowie zum Schutz des Knicks sind im Planwerk festgeschrieben.
	Bebauungsplan Nr. 17 Es war vor Ort ein landschaftsbildprägender, hoch aufgewachsener Knick/Redder an der Gemeindestraße vorhanden, der auf der östlichen Seite des Weges durch die wohnbauliche Erschließung des Bebauungsgebietes Nr. 15 eingeschränkt ist. Auch der im Zuge der Erschließung für eine Beseitigung vorgesehene, quer verlaufende Knickabschnitt weist eine sehr gute Qualität auf. Im Kapitel 9 der „Kurzbegründung“ wird der querende Knick - ohne Angabe von Qualität und Länge - als ersetzbar vorausgesetzt. Knicks sind geschützte Biotope nach § 21 Landesnatur-schutzgesetz. Für die randlichen Knicks - mit einer erheblichen Länge - wird ein Knickabstandstreifen auf den baulich genutzten Grundstücken als ausreichend vorausgesetzt. Angesichts wohnbaulich und gärtnerisch intensiv genutzter Grundstücke ist ein „Abstandsstreifen“ für den Knickschutz nicht ausreichend.	Ein Teilstück des Knicks, ca. 30 m mit zwei großen Überhältern sollen entwidmet werden. Weitere 50 m Knick entfallen zukünftig. Unter anderen wird dieser Eingriff ausgeglichen. Angaben zu den Ausgleichsmaßnahmen sind dem Entwurf des Bebauungsplanes im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zu entnehmen.

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise		Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
	Die in der Alternativenprüfung an erster Stelle genannte „Einbindung durch Grünstrukturen“ wird konterkariert, wenn die Knicks beseitigt bzw. in die gärtnerisch genutzten Grundstücke einbezogen werden. Es ist eine Entwidmung der randlichen Knicks nachzuweisen.	Kenntnisnahme.
	Der Entwurf des Bebauungsplans Nr.17 der Gemeinde Alt Duvenstedt entspricht nicht den Standards des Biotopschutzes nach § 21 Landesnaturschutzgesetz bzw. § 30 Bundesnaturschutzgesetz. Eine Kurzbegründung ist eher geeignet für eine Planungsanzeige oder ein scoping Verfahren. Es fehlen der Umweltbericht und der artenschutzrechtliche Fachbeitrag.	Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde ein Vorentwurf zur Verfügung gestellt, wonach das Planungsziel *Schaffung von Wohnraum* aufgezeigt wurde. Maßgeblich dienten die Unterlagen der Abfrage des erforderlichen Umfanges und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung. Die Inhalte des Umweltberichts ergeben sich demzufolge aus dem Ergebnis der frühzeitigen Behördenbeteiligung. Der Entwurf der Begründung nebst Umweltbericht sind zwingend vorgegeben bei den Beteiligungsschritten nach § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB. Der Umweltbericht wird dabei gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a strukturiert. Eine Integration des Umweltberichts in die Begründung erfolgt.
	• <u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Wasserbehörde, Abwasser)	
	Schmutzwasser: Keine Bedenken und Anregungen zum Vorhaben.	Kenntnisnahme.
	Niederschlagswasserbeseitigung: Gemäß der EU-Wasserrahmenrichtlinie und des Erlasses A-RW 1 vom 10.10.2019 ist bei der F- und B-Planaufstellung besonderes Augenmerk auf die Niederschlagswasserbeseitigung zu richten. Dabei ist zu beachten, dass der natürliche Wasserhaushalt der potenziell natürlichen Ursprungsflächen als Versickerung, Verdunstung und Abfluss in ein Oberflächengewässer nicht relevant verändert werden darf. Das bedeutet, dass der Oberflächenabfluss von zu befestigenden Flächen auf den landwirtschaftlichen Abfluss vermindert und die Versickerung und insbesondere die Verdunstung auf dem Grundstück bzw. im B-Plan gegenüber den bisherigen konventionellen Planungen erhöht werden müssen. Dazu ist eine Berechnung der Verhältnisse mit dem Berechnungsprogramm A-RW 1 des Landesamtes (LLUR) durchzuführen und der UWB vor Rechtskrafterlangung der Bauleitplanung vorzulegen. Die Randbedingungen (GRZ, Gründächer, Versickerungsflächen) sind im B-Plan festzulegen.	Im Rahmen der Bearbeitung des Bebauungsplanes wurde i.V.m. dem A-RW 1 Nachweis ein Entwässerungskonzept erstellt. Das Konzept sieht eine vollständige Versickerung des Oberflächenwassers vor. Das anfallende Oberflächenwasser wird über die Versickerungsmulden dem Grundwasser zugeführt. Der A-RW 1 Nachweis sowie das Bodengutachten sind Anlagen der Begründung und werden im weiteren Verfahren zur Verfügung gestellt.

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise		Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
	• Fachdienst Umwelt (untere Bodenschutzbehörde)	
	Aus bodenschutzbehördlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Bauleitplanung der Gemeinde.	Kenntnisnahme.
	Die bodenschutzrechtlichen Aspekte sind in der Planung und Umsetzung ausreichend darzustellen und zu berücksichtigen.	
	Grundsätzlich gilt: Im Zuge der Baumaßnahme sind die Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 202 BauGB - Schutz des humosen Oberbodens und § 34 Abs. 1 Satz 2, BauGB - Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, §§ 6-8) des Bundes Bodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.	Der Hinweis wird berücksichtigt.
	Innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden sich nach heutigem Kenntnisstand (Stand 08/2023) keine Altablagerungen und keine Altstandorte.	Kenntnisnahme.
	Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden (z.B. Plastikteile, Bauschutt, auffälliger Geruch oder andere Auffälligkeiten), ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde umgehend zu informieren.	Der Hinweis wird berücksichtigt.
	Hinweise: Nach Paragraf 1a Absatz 2 Baugesetzbuch soll mit „Grund und Boden […] schonend und sparsam“ umgegangen werden. Diese Grundsätze sind insbesondere bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme.
	Um Bodenschutz schon im Vorfeld der Bauleitplanung zu berücksichtigen, wurde vom Land Schleswig-Holstein der Leitfaden „Bodenschutz beim Bauen“ entwickelt (Leitfaden zum Bodenschutz beim Bauen (landsh.de)).	Kenntnisnahme.
	Der Leitfaden zum Bodenschutz beim Bauen orientiert sich in seiner Gliederung an den Abläufen von Bauprojekten von der Planung bis zur Umsetzung und Nachsorge. Er führt mit einer Übersicht ein, in der die Gründe für den Bodenschutz erläutert.	
	Die dort aufgeführten Hinweise und Handlungsempfehlungen zum vorsorgenden Bodenschutz sollten in den Planungen berücksichtigt werden.	Die Hinweise werden berücksichtigt.
	• Fachdienst Verkehr (untere Straßenverkehrsbehörde)	

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise		Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
	In der Begründung zum B-Plan werden unter Punkt 8.3 Verkehrserschließung keine weiteren Angaben zur Gestaltung der Verkehrsflächen getätigt. Insofern ergeht der Hinweis, dass eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen allenfalls einzelfall- und fallbezogen erfolgen können.	Kenntnisnahme.
	Sichtdreiecke sind freizuhalten und geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Lärm sind zu treffen.	Sichtdreiecke werden planerische berücksichtigt. Aufgrund der Lage im Raum werden Maßnahmen zum Schutz vor Lärm nicht gesehen. In den Planunterlagen erfolgt folgender Hinweis, *Es wird darauf hingewiesen, dass teilweise landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet grenzen. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt darauf einwirken.*
	Sollte der als „Straßenverkehrsfläche“ bezeichnete Bereich ggf. als verkehrsberuhigten Bereiches im Sinne von VZ 325.1 geplant werden, sind folgende Hinweise zu beachten: <u>Voraussetzungen verkehrsberuhigter Bereich</u> 1. Ein verkehrsberuhigter Bereich kann für einzelne Straßen oder Bereiche in Betracht kommen. Die Straßen oder Bereiche dürfen nur von sehr geringem Verkehr frequentiert werden und sie müssen über eine überwiegende Aufenthaltsfunktion verfügen. Solche Straßen oder Bereiche können auch in Tempo 30-Zonen integriert werden. 2. Die mit Zeichen 325.1 gekennzeichneten Straßen oder Bereiche müssen durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. In der Regel wird ein niveaugleicher Ausbau für die ganze Straßenbreite erforderlich sein. 3. Zeichen 325.1 darf nur angeordnet werden, wenn Vorsorge für den ruhenden Verkehr getroffen ist. 4. Zeichen 325.1 ist so aufzustellen, dass es aus ausreichender Entfernung wahrgenommen werden kann; erforderlichenfalls ist es von der Einmündung in die Hauptverkehrsstraße abzurücken oder beidseitig aufzustellen. 5. Mit Ausnahme von Parkflächenmarkierungen sollen in verkehrsberuhigten Bereichen keine weiteren Verkehrszeichen angeordnet werden. Die zum Parken bestimmten Flächen sollen nicht durch Zeichen	Die folgenden Punkte werden zur Kenntnis genommen. Die genannten Maßnahmen zur Umsetzung bzw. Ausstattung der geplanten Straße werden im Rahmen der Ausführungsplanung geklärt. Die Maßnahmen sind teilweise verkehrsrechtliche bzw. verkehrsbehördliche Anordnungen und sind daher nicht im Rahmen eines Bebauungsplanes regelbar.

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise		Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
	314 gekennzeichnet werden, sondern durch Markierung, die auch durch Pflasterwechsel erzielt werden kann. Bei Vorliegen der gesetzlichen Bestimmungen kann ein verkehrsberuhigter Bereich eingerichtet werden, dies muss allerdings zunächst mit den zu beteiligenden Behörden geprüft werden. Die Gemeinde kann bei Fertigstellung des Gebietes unter Vorlage eines politischen Votums der Gemeinde einen Antrag bei der hiesigen Straßenverkehrsbehörde stellen.	
	Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen.	Kenntnisnahme.
	Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung wird um Vorlage des Abwägungsergebnisses gebeten. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Planverfahren.	Die Abwägungsergebnisse werden zur Verfügung gestellt. Eine weitere Beteiligung im Verfahren erfolgt.
25	**Landesamt für Landwirtschaft u. nachh. Landentwicklung – Untere Forstbehörde** **Stellungnahme vom 04.08.2023**	
	Von Seiten der unteren Forstbehörde werden aktuell keine Anregungen oder Bedenken zum Entwurf der oben bezeichneten Planung vorgebracht.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen und Hinweise vorgebracht.
28	**Landeskriminalamt Kampfmittelräumdienst SH** **Stellungnahme vom 03.07.2023**	
	Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt. Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind. Die Gemeinde/Stadt Alt Duvenstedt liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt) Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde liegt in keinem bekannten Bombenabwurfgebiet, es werden keine Bedenken geäußert. Die Hinweise werden in den Planunterlagen eingearbeitet**.**
29	**Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein** **Stellungnahme vom 24.07.2023**	

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise		Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
	Aus unserer Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen und Hinweise vorgebracht.
30 + 31	**Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport – Landesplanung Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht Stellungnahme vom 11.09.2023**	
	Mit Schreiben vom 03.07.2023 informieren Sie über die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungs-rechtlichen Voraussetzungen für ein allgemeines Wohngebiet mit 17 Wohnbaugrundstücken für Einzelhäuser. Der Plangeltungsbereich ist ca. 1,53 ha groß und befindet sich nordwestlich der Straße Otterbeksweg. Der Flächennutzungsplan stellt die Fläche bislang als Fläche für die Landwirtschaft dar und soll entsprechend geändert werden. Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.
	Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49).	Kenntnisnahme.
	Die Gemeinde Alt Duvenstedt liegt nach den Festlegungen des Regionalplans III im ländlichen Raum im Stadt- und Umlandbereich von Rendsburg und gehört nicht zu den Siedlungsschwerpunkten. Die Gemeinde Alt Duvenstedt gehört darüber hinaus zum Stadt-Umland-Bereich Rendsburg und ist auch Teil der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg.	Die Begründung enthält zu den nebenstehen Punkten, LEP, Regionalplan III sowie zu den Stadt-Umland-Bereich Rendsburg/ Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg, ausführliche Informationen.
	Die Kooperation stimmt die wohnbauliche Entwicklung der Region über einen Entwicklungs-plan ab, der von allen Gebietskörperschaften beschlossen wird. Die 3. Fortschreibung des Entwicklungsplans ist 2016 beschlossen worden und enthält auch wohnbauliche Entwicklungs-flächen. Entsprechend Ziffer 3.8 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 wird bei der regional-planerischen Beurteilung der vorgelegten Planung die interkommunale Vereinbarung zugrunde gelegt.	Kenntnisnahme.
	Die jetzt zu überplanende Fläche wird in der Vereinbarung jedoch nicht als Entwicklungsfläche dargestellt. Auch geht aus den hiesigen Unterlagen nicht hervor, dass die Fläche Gegenstand einer gesonderten Beschlussfassung vom 05.04.2017 gewesen ist (Begründung, Seite 10).	Der Gebietsentwicklungsplan für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg ist fortgeschrieben worden. In der 4. Fortschreibung 2023-2031 aus dem Juli 2023 sind die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. 17 sowie des 16. Änderung des Flächen-

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise		Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
	Zwar nehmen die vorgelegten Planungsunterlagen Bezug auf ein Gutachten zu verschiedenen Innenentwicklungsflächen und Siedlungs-erweiterungsflächen der Gemeinde Alt Duvenstedt. Aber auch in diesem Gutachten wird die Fläche nicht als Entwicklungsfläche bezeichnet. Eine aktuelle Vereinbarung für die Fortschreibung des Entwicklungsplans des Kooperationsraum liegt der Landesplanung derzeit noch nicht vor. Auch der Kreis Rendsburg-Eckernförde bittet in der Stellungnahme vom 11.08.2023 um eine Abstimmung der Planung in den Gremien der GEP.	nutzungsplanes berücksichtigt worden. Im Planausschnitt für die Gemeinde Alt Duvenstedt – Seite 23 des Dokumentes – ist die Fläche, Otterbekweg West, mit der 1. Prioritätsstufe versehen. Der Entwicklungsrahmen wird mit 16 Wohneinheiten (WE) bestimmt.
	Eine abschließende Stellungnahme wird zurückgestellt bis zur verbindlichen Fortschreibung des Entwicklungsplans.	Kenntnisnahme.
	Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	Kenntnisnahme.
	Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:	
	1. Die Ordnungszahl „12“ der beabsichtigt aufzustellenden F-Plan-Änderung wurde bereits 2018 im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 im Zuge der Berichtigung des F-Planes verwendet. Vor diesem Hintergrund sollte die gewählte Nummerierung überprüft werden.	Kenntnisnahme. Eine Korrektur erfolgte, neue Ordnungsnummer ist die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	2. Den Planunterlagen fehlte es an einem Umweltbericht. Es wird darauf verwiesen, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Durchführung der Umweltprüfung und Erstellung des Umweltberichts die Anlage 1 zum BauGB in der Fassung vom 03.11.2017 zugrunde zu legen ist, um den Prüfvorgang nachvollziehbar zu dokumentieren. Dabei soll der Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB in Form einer “Checkliste" strukturiert sein, sodass nachzuvollziehen ist, dass sich die Gemeinde mit den gesetzlichen Anforderungen auseinandergesetzt hat. Dies gilt auch für den Fall, dass keine umweltrelevanten Auswirkungen festgestellt wurden (vgl. Verfahrenserlass zur Bauleitplanung; Gl.Nr. 2131.16; Ziff. 2.5). Bei Fehlern im Umweltbericht besteht ein rechtliches Risiko, da ein in wesentlichen Punkten unvollständiger Umweltbericht grundsätzlich einen beachtlichen Verfahrensmangel i. S. des § 214 BauGB darstellt und zur Unwirksamkeit eines Bauleitplanes führen kann. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der	Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) werden diese aufgefordert, sich unter anderem auch über den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die Inhalte des Umweltberichts ergeben sich demzufolge aus dem Ergebnis der frühzeitigen Behördenbeteiligung. Der Entwurf der Begründung nebst Umweltbericht sind zwingend vorgegeben bei dem weiteren Beteiligungsschritten nach § 4 Abs. 2 sowie § 3 Abs. 2 BauGB. Der Umweltbericht wird dabei wie nebenstehend nach der Anlage 1 zu § 2

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise		Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
	Begründung (§ 2a Satz 3 BauGB). Seiner Funktion als einer der zentralen Teile der Begründung kann der Umweltbericht nur dann nachkommen, wenn er in die Begründung rechtsformal integriert ist.	Abs. 4 und § 2a strukturiert. Eine Integration des Umweltberichts in die Begründung erfolgt.
32	**Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH** **Stellungnahme vom 26.07.2023**	
	Die Unterlagen zur o.a. Bauleitplanung, werden mit der Bitte um Abgabe der Stellungnahme mit anliegendem Schreiben des Büros B2K vom 03.07.2023 überreicht. Seitens des LBV-SH wird folgendes bemerkt: Gegen die o. a. Bauleitplanung bestehen in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht kein Bedenken. Straßen des überörtlichen Verkehrs, die in der Verwaltung des LBV-SH liegen werden von der Änderung des B-Planes nicht betroffen.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen und Hinweise vorgebracht.
34	**Schleswig-Holstein Netz AG** **Stellungnahme vom 10.08.2023**	
	Wir haben Ihr Schreiben vom 03.07.2023 zur Kenntnis genommen. Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen, sofern bei der Baumaßnahme unsere Versorgungsleitungen berücksichtigt werden. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie auf unserer Homepage unter www.sh-netz.com/Leitungsauskunft. Die Anpflanzung von Bäumen im Bereich unserer Leitungstrassen bitten wir mit uns abzustimmen, um später Schäden an unseren Versorgungsleitungen- und damit Versorgungsstörungen zu vermeiden. Das direkte Bepflanzen von Energietrassen sollte grundsätzlich vermieden werden. Wir geben nur dann unsere Zustimmung zum Anpflanzen von Bäumen im Bereich von Versorgungsleitungen, wenn etwa durch Schutzmaßnahmen sichergestellt wird, dass jede Gefährdung der Versorgungsleitung ausgeschlossen ist. Die Kosten der Schutzmaßnahmen haben, soweit nicht anders vereinbart, die Veranlassenden der Bepflanzung zu tragen. Damit es bei der Erschließung dieses Bebauungsgebietes nicht zu unnötigen Bauverzögerungen kommt, möchten wir die für unsere Versorgungsleitungen erforderlichen Tiefbau- und Verlegearbeiten in die Gesamtausschreibung des Bauvorhabens integrieren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird in die Begründung eingearbeitet.

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise		Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
	Hierfür bitten wir um Nennung Ihres Ansprechpartners (z.B. Planungsbüro) rechtzeitig vor Ausschreibungsbeginn. Im Sinne des aktuellen Trends zu einer vorrangig erneuerbaren Wärmeversorgung von Gebäuden passen wir unsere Strategie zur Netzerweiterung an und werden neue Baugebiete nur auf ausdrücklichen Wunsch und schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde mit unserem Gasnetz erschließen. Unsere Erfahrungen zeigen, dass eine Erschließung mit Erdgas für Kunden im Sektor der Wohngebäude, aufgrund desgesunkenen Wärmebedarfes, kein nachhaltiges Angebot mehr ist und wenig nachgefragt wird. Bitte setzen Sie sich spätestens drei Monate vor Baubeginn mit uns in Verbindung, wenn eine Erschließung mit Gas, z.B. für eine gewerbliche Nutzung, weiterhin gewünscht und erforderlich ist.	Die SH Netz AG wird im Rahmen der Ausführungsplanung zur Erschließung rechtzeitig in die Planung involviert. Kenntnisnahme. Die Anbindung an das Gasnetz erfolgt nur noch auf Anfrage. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung eingearbeitet. Kenntnisnahme.
36	**Vodafone GmbH** **3 Stellungnahmen vom 31.07.2023**	
	Nr.: S01264314 B-Plan 17 Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 03.07.2023. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Nr.: S01264315 B-Plan 17 Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 03.07.2023. Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH	B-Plan Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt. Es werden keine Einwände geltend gemacht. Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise		Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
	• Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH <u>Nr.: S01264316 12.Änd. FNP</u> Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 03.07.2023. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	<u>Änderung F-Plan</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis-genommen und wie folgt berücksichtigt. Es werden keine Einwände geltend gemacht.
37	**WaBo Duvenstedt** **Stellungnahme vom 02.08.2023**	
	Zu dem oben genannten Antrag nehme ich wie folgt Stellung: **<u>Abstandsregelungen:</u>** **Die überplante Fläche liegt außerhalb des Verbandsgebietes des Wasser- und Bodenverbandes Duvenstedt.** Gewässer, Verrohrungen oder andere Anlagen, die sich in der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbandes Duvenstedt befinden, sind von der geplanten Maßnahme in Bezug auf die in der Satzung festgelegten Abstandsregelungen nicht betroffen (*s. beiliegende Karte – Auszug aus dem Amtlichen wasserwirtschaftlichen Flächenverzeichnis, AWGV).* Besondere Abstandsregelungen aus der Satzung kommen daher nicht zum Tragen **<u>Hydraulische Drosselung:</u>** In der Kurzbegründung zum B-Plan 17 ist beschreiben, dass die Gemeinde für die Regenwasserbeseitigung zuständig ist. <u>Da das überplante Gebiet nicht im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Duvenstedt liegt, geht der WaBoV Duvenstedt davon aus, dass kein gesammeltes Regenwasser aus diesem Gebiet in ein Gewässer oder eine Anlage des WaBoV Duvenstedt eingeleitet wird.</u> <u>Jede Änderung an diesem Zustand bedarf der Zustimmung des WaBoV Duvenstedt</u>. Sofern über Ausnahmen von oben genanntem Zustand nachgedacht wird und in das vorhandene Regenwassernetz der Gemeinde eingeleitet werden soll, gilt folgendes:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis-genommen und wie folgt berücksichtigt. Im Rahmen der Bearbeitung des Bebauungsplanes wurde i.V.m. dem A-RW 1 Nachweis ein Entwässerungskonzept erstellt. Das Konzept sieht eine vollständige Versickerung des Oberflächenwassers vor. Das anfallende Oberflächenwasser wird über die Versickerungsmulden dem Grundwasser zugeführt. Der A-RW 1 Nachweis sowie das Bodengutachten sind Anlagen der Begründung und werden im weiteren Verfahren zur Verfügung gestellt.

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise		Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
	Die Verbandsvorfluter des Wasser- und Bodenverbandes Duvenstedt werden zunehmend durch kurzzeitige Spitzenabflussereignisse, verursacht durch den zunehmenden Versiegelungs-grad, belastet. Bei einer weiteren Versiegelung und Einleitung von Niederschlagswasser aus bestehenden oder hinzukommenden versiegelten Flächen in einen Vorfluter des Verbandes, ist ein Gesamtkonzept zur Regenwasserbewirtschaftung vorzulegen und mit dem Wasser- und Bodenverband abzustimmen. Darin sind darzustellen: • Bestandsplan der Regenentwässerungsnetzes der Gemeinde • Berechnung des anfallenden gesammelten Regenwassers inklusive der neu versiegelten Flächen aus dem B-Plan 19 • Hydraulische Bemessung der vorhandenen und neu zu schaffenden Drosseleinrichtungen (Regenrückhaltebecken (RRB) o.ä.) • Koordinaten der Übergabepunkte des gesammelten Regenwassers aus dem Regenwasserkanalnetzes der Gemeinde in die vom Wasser- und Bodenverband zu unterhaltende Gewässer oder Anlagen. • Angabe des Volumenstrom mit dem in die vom Wasser- und Bodenverband zu unterhaltende Gewässer eingeleitet werden soll <u>Nach Vorlage der geforderten Daten wird der WaBoV prüfen, ob der beantragte Volumenstrom vom Gewässernetz des Wasser- und Boden-verband aufgenommen werden kann.</u> **<u>Verbandsgrenzen / Verbandsmitgliedschaft</u>** Werden durch die Erschließung und Versiegelung Entwässerungsrichtungen maßgeblich verändert, muss auch die Verbandszugehörigkeit dieser Fläche überprüft werden. Möglicherweise werden die neu entstehenden Flurstücke zu Mitgliedern des WaBoV Duvenstedt herangezogen werden. Hierüber ist in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde und dem WaBoV Einigung zu erzielen. Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.	
40	**Deutsche Bahn AG** **Stellungnahme vom 11.07.2023**	
	Die DB AG, DB-Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen und Hinweise vorgebracht.

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise		Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
	Durch die o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Alt Duvenstedt werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen. Das Plangebiet liegt abseits unserer Eisenbahnstrecken und 110-kV-Bahnstromleitungen. **Anmerkung** bei zukünftigen Verfahren / TÖB-Beteiligungen benötigen wir **keine** Unterlagen / Anschreiben mehr in Papierform. Für den elektronischen Schriftverkehr nutzen Sie bitte unsere allgemeine E-Mail-Adresse für unser zentrales Eingangspostfach: DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com	
41	**Eisenbahn-Bundesamt** **Stellungnahme vom 28.07.2023**	
	Ihr Schreiben wird beim Eisenbahn-Bundesamt unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahn-infrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Der Geltungsbereich des BP17/Änderungsgebiets des FNP liegt in einiger Entfernung zu einem Bundesschienenweg. Belange des EBA sind erkennbar nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Belange sind aufgrund der Distanz zu einem Bundesschienenweg nicht betroffen. Keine Anregungen und Hinweise.
43	**Wasser- und Bodenverband Obere Sorge** **Stellungnahme vom 07.07.2023**	
	Der Wasser- und Bodenverband Obere Sorge hat keine Einwände. Die in den Plänen ausgewiesenen Flächen liegen nicht im Verbandsgebiet.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen und Hinweise vorgebracht.